

## REGIERUNGSRAT

### REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-001170

**Gemeinde Lenzburg; Allgemeine Nutzungsplanung, Hochwasserschutzplan Lenzburg; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

---

Sitzung vom 16. September 2026

Versand: 21. September 2026

#### Sachverhalt

#### 1. Planungsrechtliches Verfahren

##### 1.1 Verfahrensdaten

|                                    |                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| Abschliessender Vorprüfungsbericht | 29. Oktober 2020                      |
| Mitwirkung                         | 16. April 2018 bis 25. Mai 2018       |
| Öffentliche Auflage                | 5. November 2020 bis 7. Dezember 2020 |
| Beschluss Einwohnerrat             | 24. April 2025                        |
| Eingereicht zur Genehmigung        | 22. Januar 2026                       |
| Ablauf der Beschwerdefrist         | 6. März 2026                          |

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

##### 1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

##### 1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

#### 2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der vom Einwohnerrat Lenzburg am 24. April 2025 beschlossenen Vorlage vor:

- Spezialplan Hochwasserschutz 1:2'500

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 20. Januar 2026 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

## **2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen**

Der Spezialplan Hochwasserschutz war ursprünglich Teil der Gesamtrevisionsvorlage. Wie im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2025-000065 vom 22. Januar 2025 vermerkt, war er jedoch versehentlich nicht Bestandteil der Einwohnerratsvorlage vom 26. Oktober 2023, mit der die Gesamtrevision der Nutzungsplanung beschlossen wurde. Angesichts des ausgebliebenen Beschlusses durch den Einwohnerrat konnte der Spezialplan Hochwasserschutz nicht zusammen mit den anderen Plänen genehmigt werden. Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg hat mit Beschluss vom 24. April 2025 den Spezialplan Hochwasserschutz nachträglich beschlossen.

## **2.2 Vorprüfungsergebnis**

Der Spezialplan Hochwasserschutz wurde als Bestandteil der Gesamtrevision Nutzungsplanung am 29. Oktober 2020 ohne Vorbehalte abschliessend vorgeprüft.

Auf dieser Basis lag der Spezialplan Hochwasserschutz denn auch zusammen mit den anderen Unterlagen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 5. November 2020 bis 7. Dezember 2020 öffentlich auf. Während dieser Zeit gingen keine Einwendungen zum Spezialplan Hochwasserschutz ein. Änderungen gegenüber der abschliessend vorgeprüften Fassung fanden demnach keine statt.

## **2.3 Nutzungsplan Siedlung**

Da anzunehmen ist, dass die Gefahrensituation in Lenzburg in den nächsten fünf Jahren stabil bleibt, wird der Hochwasserschutz mit dem Vorschriftenmodell umgesetzt. Basierend auf den Gefahrenkarten werden im Spezialplan Hochwasserschutz eine Hochwassergefahrenzone HWZ 1 und eine HWZ 2 umgesetzt sowie Bereiche mit Restgefährdung bezeichnet. Diese regeln das Mass der Nutzungseinschränkungen bzw. Vorkehrungen hinsichtlich des Gefahrenpotenzials.

## **Erwägungen**

### **3. Gesamtbeurteilung**

#### **3.1 Überprüfungsbefugnis**

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

#### **3.2 Weitere materielle Hinweise**

##### **3.2.1 Hochwassergefahren**

Die Stadt Lenzburg setzt das Vorschriftenmodell um. Die Bau- und Nutzungsordnung ([BNO]; bereits mit dem RRB Nr. 2025-000065 vom 22. Januar 2025 genehmigt) enthält entsprechende Bestimmungen zur Hochwassergefährdung und zum Oberflächenabfluss.

## **4. Ergebnis**

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

## Beschluss

1.

Die allgemeine Nutzungsplanung, Hochwasserschutzplan Lenzburg, beschlossen vom Einwohnerrat Lenzburg am 24. April 2025, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

### Verteilter

- Stadtrat, Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

## Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.